



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

37. Jahrgang

Wesel, 14. Juni 2012

Nr. 17

S. 1 - 15

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Kreises Wesel über die Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sefa Bozkurt** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rudolf Benning** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Pawel Tadeusz Podleszanski** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nicoleta Macelaru** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Friedhelm Schlakat** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Florin Raducanu** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Daniel Gabellone** 8
- **Bekanntmachung der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens der vom Kreistag am 15.12.2011 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Hünxe/Schermbeck** 9
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3101623043 und 3118104532** 15

## ***Bekanntmachung des Kreises Wesel***

### **Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“**

Auf Grund des § 78 Absatz 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) - und § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.50) - zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 19. Juli 2011 (GV. NRW. S. 376) - werden zwischen dem Kreis Wesel

- nachstehend Kreis genannt -

und den folgenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Gemeinde Alpen  
Stadt Hamminkeln  
Gemeinde Hünxe  
Stadt Kamp-Lintfort  
Stadt Neukirchen-Vluyn  
Stadt Rheinberg  
Gemeinde Schermbeck  
Gemeinde Sonsbeck  
Stadt Xanten

- nachstehend Städte und Gemeinden genannt -

aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit sowie Kundenorientierung gegenüber ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde des Kreises Wesel und zur Vereinfachung der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Einführung und Verwaltung der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) für die Fälle melderechtlicher An- und Ummeldungen des o. g. Kundenkreises folgende Regelungen für die damit verbundenen eAT-Adressänderungen vereinbart:

### **§ 1 Zuständigkeit**

Gemäß § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustA-VO) sind neben der Ordnungsbehörde des Kreises Wesel die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sich die Gemeinden durch

schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis verpflichten, diese Aufgabe zu erfüllen, zuständige Behörden im Sinne des § 78 Absatz 7 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift.

## **§ 2 Aufgabenübertragung**

- (1) Die Städte und Gemeinden übernehmen für den Kreis die Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium elektronischer Aufenthaltstitel gespeicherten Anschriften und die Dokumentation der Anschriftenänderung durch Erstellen und Aufbringen eines Adressaufklebers auf dem Kartenkörper für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stadt oder Gemeinde wohnen bzw. zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde mit einer neuen Anschrift ummelden oder neu anmelden.
- (2) Die Durchführung der Aufgabe durch die Städte und Gemeinden schließt eine Änderung von Anschriften auf elektronischen Aufenthaltstiteln durch den Kreis nicht aus.
- (3) Der Kreis stellt die Städte und Gemeinden von Haftungsansprüchen frei, die auf fehlerhafter Aufgabenerfüllung nach Satz 1 beruhen, soweit nicht vorsätzlich gehandelt wurde.

## **§ 3 Ausstattung mit Hard- und Software Sachmittel**

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei in Berlin im Rahmen des eingeführten „neuen Personalausweises (nPA)“ bereits bereitgestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt die erforderlichen Adressaufkleber bereit.

## **§ 4 Kostenerstattung, Gebührenerhebung**

- (1) Eine Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe erfolgt nicht.
- (2) Eine Gebührenerhebung findet nicht statt, da die Anschriftenänderung elektronischer Aufenthaltstitel gem. § 45 a Abs. 4 Nr. 4 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) gebührenfrei ist.

## **§ 5 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jedoch zum Ende eines Kalenderjahres - erstmals zum 31.12.2013 - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der Vereinbarungen mit den anderen Städten und Gemeinden nicht betroffen.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung ist nach der Unterzeichnung durch die Kreisverwaltung der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.
- (2) Die Beteiligten machen die Vereinbarung in der in ihrer Hauptsatzung vorgesehenen Form bekannt, und zwar frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Bezirksregierung.
- (3) Die Vereinbarung tritt eine Woche nach dem Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Wesel, den 10.02.2012

für den Kreis Wesel:  
gez. Dr. Müller  
Landrat

für die Gemeinde Alpen  
gez. Ahls  
Bürgermeister

für die Stadt Hamminkeln  
gez. Schlierf  
Bürgermeister

für die Gemeinde Hünxe  
gez. Hansen    gez. Stratenwerth  
Bürgermeister    Geschäftsbereichsleiter

für die Stadt Kamp-Lintfort  
gez. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

für die Stadt Neukirchen-Vluyn  
gez. Lenßen  
Bürgermeister

für die Stadt Rheinberg  
gez. Mennicken  
Bürgermeister

für die Gemeinde Schermbeck  
gez. Grüter  
Bürgermeister

für die Gemeinde Sonsbeck  
gez. Giesbers  
Bürgermeister

für die Stadt Xanten  
gez. Strunk  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck und Xanten über die Durchführung der Aufgabe „eAT-Adressänderungen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, 31.05.2012

gez. Dr. Müller  
Landrat

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Sefa Bozkurt** letzte bekannte Anschrift Klever Str. 55, 47441 Moers) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 08.05.2012-Aktenzeichen 01056123462 (SB 22) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 159 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.06.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Güldenbog

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Rudolf Benning**, letzte bekannte Anschrift 42553 Velbert, Nevigeserstr. 16, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.05.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-DR137, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.06.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn **Podleszanski, Pawel Tadeusz**, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Scherpenberger Str. 43, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.05.2012, Aktenzeichen 36-2.10, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Moers, Mühlenstraße 15, 47441 Moers, FD 36–2 Dienstleistungszentrum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.05.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Bleckmann

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nicoleta Macelaru**, letzte bekannte Anschrift 42283 Wuppertal, Carnaper Straße 111, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.05.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6615, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.06.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. K. Leineweber

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Friedhelm Schlakat** letzte bekannte Anschrift Unbekannt verzogen, 45966 Gladbeck) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.04.2012-Aktenzeichen 01056100470 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 253 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.06.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Florin Raducanu**, letzte bekannte Anschrift 46535 Dinslaken, Hans-Böckler-Str. 254, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.06.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-XQ159, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.06.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Daniel Gabellone, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Reitweg 248, am 31.01.2012 einen Kostenbescheid aufgrund einer straßenverkehrsrechtliche Entscheidung , Aktenzeichen 36-4 HPF WES-FR99, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.06.2012  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

## **Bekanntmachung**

**der erfolgten Durchführung des Anzeigeverfahrens der vom Kreistag am  
15.12.2011 als Satzung beschlossenen**

**1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel  
Raum Hünxe/Schermbbeck**

Diese 1. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) bei der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt worden. Mit Schreiben vom 22.05.2012 hat die Bezirksregierung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bittet die Bezirksregierung Düsseldorf darum, in dieser Bekanntmachung folgenden Hinweis aufzunehmen:

Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 gelten seit dem 01. März 2010 anstelle der §§ 20, 21 LG NRW nunmehr die §§ 23 und 26 BNatSchG als Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Hünxe/Schermbbeck wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorgenannte 1. Änderung des Landschaftsplanes wird im Kreishaus Wesel, Reeser Landstrasse 31, Zimmer 536, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr) sowie nach vorheriger Absprache zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 1. Änderung des Landschaftsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf den in den beigefügten Karten dargestellten Änderungsbereich (Anlagen 1, 2 und 3).

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 28a LG in Verbindung mit dem § 30 Abs. 4 LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226, 227), den §§ 5 Abs. 4 und 37 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm-VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), § 4 der Bekanntm-VO geändert durch Art. 4 des EntlKommG vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), und dem § 18 der Hauptsatzung des Kreises Wesel vom 07.10.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.10.2011.

**Hinweise:**

- I. Gem. § 30 Abs. 1 LG wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn
  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 LG oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.
  
- II. Gem. § 30 Abs. 2 LG wird darauf hingewiesen, dass Mängel im Abwägungsvorgang für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.
  
- III. Gem. § 30 Abs. 3 LG wird darauf hingewiesen, dass
  1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG unbeachtlich sind,wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Landschaftsplanes schriftlich gegenüber dem Kreis Wesel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
  
- IV. Gem. § 5 Abs. 6 der KrO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Hünxe/Schermbeck in Kraft.

Wesel, den 11. Juni 2012

gez. Dr. Müller  
Landrat

---



# Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe/Schermbeck 1. Änderung

Entwicklungskarte

1. Änderung



Abgrenzung der Entwicklungsräume

Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung  
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Änderungsbereich



Maßstab im Original: 1:12.500

Stand: Juni 2012

Geobasisdaten: DGK 5  
© Geobasisdaten: Kreis Wesel,  
Fachdienst 68 Liegenschaftskataster und Kartographie





# Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe/Schermbeck 1. Änderung

## Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

### 1. Änderung



-  Abgrenzung der Naturschutzgebiete
-  Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete
-  Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
-  Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete
-  Änderungsbereich

200 0 200 Meter

Maßstab im Original: 1:12.500

Stand: Juni 2012

Geobasisdaten: DGK 5  
© Geobasisdaten: Kreis Wesel,  
Fachdienst 68 Liegenschaftskataster und Kartographie

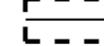




# Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Hünxe/Schermbeck 1. Änderung

## Festsetzungskarte Teil 2: Maßnahmenräume/Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

### 1. Änderung

-  Abgrenzung der Maßnahmenräume
-  Lfd. Nr. der Maßnahmenräume
-  Änderungsbereich

200 0 200 Meter

Maßstab im Original: 1:12.500

Stand: Juni 2012

Geobasisdaten: DGK 5  
© Geobasisdaten: Kreis Wesel,  
Fachdienst 68 Liegenschaftskataster und Kartographie



**AUFGEBOT** von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3101623043 und 3118104532** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 04.06.2012

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

---